

so ist auch für diesen der volle Monatsbetrag zu zahlen. Die Zahlung erfolgt ohne Rücksicht auf Unterhaltsleistungen Dritter sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und cVr Sozialfürsorge.

§ 5

(1) Die laufende staatliche Unterstützung wird monatlich von der für den Beschäftigungs- oder den Wohnort der Mutter zuständigen Kassenstelle der Sozialversicherung gezahlt. Die Kassenstelle kann jährlich einmal den Nachweis fordern, daß das Kind lebt.

(2) Die laufende staatliche Unterstützung fällt mit dem Ende des Monats weg, in dem das Kind das 14. Lebensjahr vollendet oder vor der Vollendung des 14. Lebensjahres stirbt. Das Ableben des Kindes ist vom Empfänger der laufenden staatlichen Unterstützung innerhalb einer Woche der Kassenstelle mitzuteilen.

(3) Bei Erziehung des Kindes in einem Kinderheim nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes fällt die laufende Unterstützung mit dem Ende des Monats weg, in dem die Aufnahme in das Heim erfolgt. Die Unterstützung wird wieder gezahlt vom Beginn des Monats an, in dem die Mutter das Kind aus dem Kinderheim zurücknimmt. Die Unterbringung des Kindes in einem Kinderheim ist der Kassenstelle der Sozialversicherung von der einweisenden Stelle innerhalb einer Woche zu melden. Entsprechendes gilt für die Rücknahme des Kindes aus dem Kinderheim.

§ 6

(1) Der Antrag auf Gewährung der laufenden staatlichen Unterstützung ist bei der für den Beschäftigungs- oder den Wohnort der Mutter zuständigen Sozialversicherungskasse zu stellen.

(2) Die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder ist durch polizeiliche Bescheinigung, die Abstammung

der Kinder von der Mutter oder ihrem Ehemanne durch Urkunden oder sonst entsprechend § 3 Abs. 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung nachzuweisen.

(3) Die Sozialversicherungskassen haben den Anspruchsberechtigten zur raschen Erlangung der Leistungen behilflich zu sein.

a

§ 7

(1) Alleinstehend im Sinne von § 3 des Gesetzes sind ledige, verwitwete, geschiedene oder von ihrem Ehemann dauernd getrennt lebende Mütter, sofern die Mütter für den Unterhalt ihrer Kinder überwiegend selbst aufkommen.

(2) Der Antrag auf Erziehung in einem Kinderheim gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes ist bei der für den Wohnort der Mutter zuständigen Abteilung Mutter und Kind beim Rat des Kreises oder der Stadt zu stellen. Diese Abteilung entscheidet über die Aufnahme nach der gesellschaftlichen Dringlichkeit der Unterbringung.

(3) Für die Dauer der Heimerziehung des Kindes einer alleinstehenden Mutter gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes gehen die gesetzlichen Unterhaltsansprüche des Kindes an den Vater sowie die Ansprüche des Kindes auf Waisenrente und auf Kinderzuschlag aus Mitteln der Sozialversicherung auf den Kostenträger des Kinderheimes über.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1951

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Berichtigung

In der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Regelung des Sporttaubenwesens (GBl. S. 1217) muß es im § 10 Abs. 2 statt „nach § 1 Abs. 1“ richtig heißen: „nach § 6 Abs. 1“.

Hinweis auf Veröffentlichungen,

die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind

	Seite
Die Ausgabe Nr. 2 vom 20. Januar 1951 enthält:	
Anordnung vom 12. Januar 1951 über die Neuregelung des Publikverkehrs im Büro für öffentliche Sprechstunden des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.....	3
Anordnung vom 10. Januar 1951 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.....	3
Anweisung vom 6. Januar 1951 zur Errichtung von Betriebsarchiven in den dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik unterstellten Dienststellen und Betrieben	4